



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 16/06
1 ZU 105/05 AGH NRW

vom

22. Juni 2007

in dem Verfahren

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anhaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richterin Dr. Otten, die Richter Dr. Schmidt-Räntsche und Schaal sowie die Rechtsanwälte Dr. Wosgien, Prof. Dr. Quaas und Dr. Martini

am 22. Juni 2007

beschlossen:

Die Gehörsrüge des Antragstellers vom 10. April 2007 und seine Gegenvorstellung vom 28. April 2007 gegen den Beschluss des Senats vom 26. März 2007 werden zurückgewiesen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Gehörsrüge.

Gründe:

I.

1 Die nach § 29 a FGG in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO zulässige Gehörsrüge ist unbegründet. Der Senat hat den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht verletzt (§ 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGG).

2 1. Dem Antragsteller sind die Verfahrensakten nicht vorenthalten worden. Dem Antragsteller ist zwar nicht mitgeteilt worden, dass die Akten dem Amtsgericht K. übersandt worden sind, um ihm Akteneinsicht zu gewähren. Es mag auch sein, dass ihn die Nachricht des Amtsgerichts K. über den Eingang der Akten nicht erreicht hat. Das ist aber unerheblich. Der Senat hat auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers auf den 26. März 2007 zur mündlichen Verhandlung geladen, der der Antragsteller unentschuldigt ferngeblieben ist. Dort

hatte der Antragsteller - wie schon in der von ihm ebenfalls unentschuldigt ver-säumten mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof - Gelegenheit, die zudem überschaubaren Akten einzusehen und festzustellen, dass die Akten außer den ihm in Kopie zugeleiteten Schriftsätze der Antragsgegnerin nichts enthielten, was ihm nicht schon bekannt war.

3 2. Für die Entscheidung kam es auf den Inhalt der Akten auch nicht an. Sie hing hinsichtlich des Ablehnungsgesuchs allein davon ab, ob ein Rechtsmit-tel gegen die Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen durch den Anwaltsge-richtshof gegeben ist. Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung kam es darauf an, ob der Antragsteller die aufgrund seiner Eintragungen im Schuldnerver-zeichnis gegen ihn streitende Vermutung des Vermögensverfalls widerlegte und zu seinen Vermögensverhältnissen wenigstens jetzt umfassend vortrug. Auf beides hat der Senat den Antragsteller hingewiesen. Dabei konnten dem An-tragsteller die Akten nicht helfen.

4 3. Der Antragsteller verweist dazu auch jetzt im Wesentlichen nur auf ei-ne seit 1998 titulierte, aber auch von ihm selbst nicht durchgesetzte Forderung gegen einen Schuldner R. und darauf, der Unterzeichner des Widerrufsbe-scheids sei nicht handlungsbefugt gewesen. Damit hat sich der Senat befasst.

II.

5 Die Gegenvorstellung des Antragstellers hat jedenfalls aus den unter I. dargelegten Gründen keinen Erfolg. Es kann deshalb auch hier offen bleiben (vgl. Senatsbeschl. v. 24. Januar 2007, AnwZ (B) 90/05, veröff. bei juris), ob sie gegen der Rechtskraft fähige Entscheidungen zulässig ist.

Terno

Otten

Schmidt-Räntsche

Schaal

Wosgien

Quaas

Martini

Vorinstanz:

OLG Hamm, Entscheidung vom 30.09.2005 - 1 ZU 105/04 -